



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

29. Jahrgang, Nr. 11    Dresden, 13. Dezember 2019

---

## Inhalt

127.	Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020).....	228
128.	D E K R E T – zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich des Bistums Dresden-Meißen .....	229
129.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich des Bistums Dresden-Meißen .....	230
130.	D E K R E T – zur Anpassung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen .....	241
131.	Ordnung der Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen im Bistum Dresden-Meißen .....	243
132.	Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern .....	245
133.	Treffen der Taufbewerber/-innen mit dem Bischof.....	246
134.	Erwachsenenfirmung .....	247
135.	Priesterausbildung .....	248
136.	Ausbildung Ständiger Diakone mit Zivilberuf im Bistum Dresden- Meißen .....	249
137.	Ausbildung Gemeindereferentin/Gemeindereferent.....	250
138.	FSJ pastoral – [D]EIN JAHR FÜR GOTT .....	251
139.	Bauvorhaben 2021 .....	252

140. Beendigung der Darlehnsvergabe aus dem Wohnungsbauhilfsfonds.....	252
141. Räum- und Streupflicht .....	253
142. Berufungen in den Priesterrat .....	254
143. Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen.....	254
144. Basisschulung Prävention.....	254
145. Adressen / Kommunikation .....	255
146. Personalia .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## **127. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)**

### **„Damit sie das Leben haben“**

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.  
Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf:

[www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel.: 0241 7507-350

Fax: 0241 7507-336

E-Mail: [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Silke Schlösser

Tel.: 0241 7507-215

E-Mail: [schloesser@missio-hilft.de](mailto:schloesser@missio-hilft.de)

## **128. D E K R E T – zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich des Bistums Dresden-Meißen**

(§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich des Bistums Dresden-Meißen, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, Stiftungen und Pfarreien.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

### **§ 3 Regelung durch Verwaltungsverordnung**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt zum 23.12.2019 in Kraft.

Dresden, am 12. Dezember 2019

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **129. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich des Bistums Dresden-Meißen**

(§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich des Bistums Dresden-Meißen vom 23.12.2019 wird für den Bereich des Bistums Dresden-Meißen folgende Regelung getroffen:

### § 1 Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bistum Dresden-Meißen (Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung) für die Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (Verantwortlicher im Sinne dieser Verordnung). Die Verarbeitung umfasst folgende Aufgaben: Anlage 1 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO.
- (1a) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die römisch-katholische Pfarrei Herz Jesu, Dresden-Johannstadt (Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung) für Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (Verantwortlicher im Sinne dieser Verordnung). Die Verarbeitung umfasst folgende Aufgaben: Anlage 2 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

### § 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten  
Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters unter § 1 Abs. 1: siehe Anlage 1 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO bzw. Aufgaben des Verarbeiters unter § 1 Abs. 1a: siehe Anlage 2 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO.  
Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.
- (2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien): Siehe Anlage 1 bzw. Anlage 2 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO.

- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen: Siehe Anlage 1 bzw. Anlage 2 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO.

### § 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung / ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

### § 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

## § 5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts

erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

## § 6 Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens in Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR, stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mindestens in Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

## § 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.



- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
  - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
  - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
  - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

#### § 8 Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;
- c) die Verpflichtung, den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung;
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

### § 9 Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

### § 10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 23.12.2019 in Kraft.

Dresden, am 12. Dezember 2019

LS

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar

**Anlage 1 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO**

Auflistung der beauftragten Dienstleistungen, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

<b>Gegenstand der Verarbeitung</b>	<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b>	<b>Art der personenbezogenen Daten</b>	<b>Kategorien betroffener Personen</b>
Entgeltabrechnung	Entgeltabrechnung inklusive Berechnung von Steuern und Sozialabgaben, Zahlbarmachung der Entgelte, Abgaben sowie abgabenfreier Leistungen ohne Entgeltcharakter gem. §§ 14, 17 SGB IV, Rechnungslegung zu den anfallenden Personalkosten, Durchführung des 5. Vermögensbildungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname</li> <li>- Geburtsname</li> <li>- Eintrittsdatum</li> <li>- Anschrift</li> <li>- Telefonnummer, Telefaxnummer</li> <li>- Mobilfunknummer</li> <li>- E-Mail-Adresse</li> <li>- Geburtsdatum, Geburtsort</li> <li>- Arbeitszeit</li> <li>- Staatsangehörigkeit</li> <li>- Arbeitserlaubnis</li> <li>- Aufenthaltserlaubnis</li> <li>- Familienstand</li> <li>- Kinder (Namen, Geburtsdatum, Kindergeldberechtigungen)</li> <li>- Kinderfreibetrag</li> <li>- Steuerklasse (einschließlich etwaiger Freibeträge)</li> <li>- Sozialversicherungsnummer</li> <li>- Konfession</li> <li>- Krankenversicherungsart und -kasse</li> <li>- Bankverbindung</li> <li>- Elterneigenschaft</li> <li>- Mutterschutzzeiten</li> <li>- Schwerbehinde-</li> </ul>	Beschäftigte

		<p>rung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zur kirchlichen Zusatzversorgung (KZVK)</li> </ul>	
Meldungen an Sozialversicherungsträger	Meldungen an selbstverwaltete Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Zusatzversorgungskassen und Behörden, Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Unternehmen der Privaten Krankenversicherung (PKV) bei entsprechenden Versicherungsverhältnissen mit Anspruch auf Beihilfe oder Beitragszuschuss		Beschäftigte
Personalverwaltung	Verwaltung von Unterbrechungen der Beschäftigung, Bescheinigungswesen, Durchführung der Erstattungsverfahren nach AAG, Anforderung und Weitergabe von Ent-		Beschäftigte

	sendebe- scheinungen A1 oder ent- sprechenden Bescheinigun- gen		
Bearbeitung von Pfändungen	Bearbeitung von Pfändun- gen inkl. Ab- gabe der Dritt- schuldnerer- klärung an- stelle der Pfar- rei oder sonst. kirchlichen Körperschaft als Schuldner des Arbeits- einkommens		Beschäftigte
Bewerberma- nagement	Assistenz bei Stellenaus- schreibungen, Zurverfügung- stellung diöze- saner Medien dafür, Prüfung von Bewer- bungsunterla- gen, Erstellung von Arbeits- verträgen, Än- derungsver- trägen und dgl. sowie Bera- tung bei Ein- gruppierung und Einstufung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname</li> <li>- Geschlecht</li> <li>- Titel</li> <li>- akademischer Grad</li> <li>- Konfession</li> <li>- Daten zur Ausbil- dung (Schule, Be- rufsausbildung, Zi- vildienst, Bundes- wehr, Studium, Promotion)</li> <li>- Daten zum bisheri- gen beruflichen Werdegang</li> <li>- Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse</li> <li>- Geburtstag und -ort</li> <li>- private Anschrift (Straße, Haus- nummer, PLZ, Wohnort, Land)</li> <li>- Mobilfunknummer</li> <li>- Telefonnummer</li> </ul>	Bewerber

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- E-Mail-Adresse</li> <li>- Angaben zu sonstigen Qualifikationen (Sprachfertigkeiten, PC-Kenntnisse)</li> <li>- Bewerbungsfoto</li> <li>- Angaben zum Gehaltswunsch</li> <li>- (erweitertes) polizeiliches Führungszeugnis</li> <li>- ggf. Vorliegen einer Schwerbehinderung nach Angabe des Bewerbers</li> </ul>	
Reisekostenabrechnung	Beantragung, Genehmigung, Abrechnung, Prüfung und Zahlbarmachung aller Auswärtstätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname</li> <li>- Reiseziel</li> <li>- Zweck der Dienstreise</li> <li>- Reisezeit</li> <li>- Dienstwagen, Privat-Pkw, öffentliche Verkehrsmittel</li> <li>- Antragsgenehmigung</li> <li>- Fahrtkosten</li> <li>- Verpflegung, Verpflegungsmehraufwand</li> <li>- Übernachtungsart, Übernachtungskosten</li> <li>- Belege</li> <li>- Vorschüsse</li> <li>- Reiseunterbrechungen</li> <li>- Vom Nutzer des Systems verursachte Ereignisse</li> <li>- sonstige Angaben</li> </ul>	Beschäftigte, Ruhestandspriester, Praktikanten

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verarbeiters (sofern benannt)	Dr. Uwe Schläger datenschutz nord GmbH Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen E-Mail: office@datenschutz-nord.de
---	---

### Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

Unterauftragnehmer (Name, Rechtsform)	Verarbeitungsstandorte	Art der Dienstleistung
ITEBS GmbH		Durchführung der Entgeltabrechnung mit dem Personalabrechnungssystem KIDICAP
perbit Software GmbH		Bereitstellung des Personalverwaltungssystems perbit.insight
Viatos GmbH		Bereitstellung Reisekosten-Management-System

### Anlage 2 zur § 29-KDG-Gesetz-DVO

Auflistung der beauftragten Dienstleistungen, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der betroffenen Personen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

Gegenstand der Verarbeitung	Art und Zweck der Verarbeitung	Art der personenbezogenen Daten	Kategorien betroffener Personen
Finanzbuchhaltung	Buchung aller Geschäftsvorgänge mehrerer Pfarreien	Name, Vorname Personalkostenabrechnung jährlich (Jahresbrutto)	Beschäftigte
		Name, evtl. Anschrift Spendennachweise/ Spendenbescheinigungen	Pfarrmitglieder
		Namen, Stolgebühren bei Taufe, Hochzeit, Beerdigung	Pfarrmitglieder
		Namen Mieter	
		Namen Raumnutzung kurzfristig	

		Namen, Fahrziele, Fahrtkostenabrechnung / Erstattung Fahrtkosten,	Beschäftigte, ehrenamtl. Beschäftigte
		Aufwandsentschädigungen Namen, Anschrift, Bankverbindung	ehrenamtl. Beschäftigte

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verarbeiters (sofern benannt)	Dr. Uwe Schläger datenschutz nord GmbH Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen E-Mail: office@datenschutz-nord.de
---	---

### Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

Es sind keine Unterauftragnehmer beauftragt.

## 130. D E K R E T – zur Anpassung der Priesterbesoldung im Bistum Dresden-Meißen

Nach Anhörung des Priesterrates wird das folgende Dekret erlassen:

1. Zu den Besoldungsgruppen gem. § 2 PrBO werden nachstehend die Grundgebhaltsbeträge gem. § 4 PrBO aufgeführt.

a) Kaplansbesoldung (§ 2 Abs. 1 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	1	2.109,00
2	2	2.179,00
3	3	2.227,00
4	4	2.324,00
5	5	2.502,00
6	unbegrenzt	2.715,00

b) Pfarrerbesoldung (§ 2 Abs. 2 PrBO)

Dienstaltersstufen	Stufenlaufzeit in Jahren	Grundgehalt (in Euro)
1	2	2.847,00
2	2	2.936,00



3	2	3.027,00
4	2	3.117,00
5	2	3.206,00
6	2	3.274,00
7	2	3.341,00
8	2	3.420,00
9	2	3.510,00
10	2	3.589,00
11	2	3.679,00
12	2	3.758,00
13	2	3.847,00
14	unbegrenzt	3.937,00

c) allgemeine Priesterbesoldung (§ 2 Abs. 4 PrBO)

<b>Dienstaltersstufen</b>	<b>Stufenlaufzeit in Jahren</b>	<b>Grundgehalt (in Euro)</b>
1	2	2.594,00
2	2	2.683,00
3	2	2.774,00
4	2	2.864,00
5	2	2.953,00
6	2	3.021,00
7	2	3.088,00
8	2	3.167,00
9	2	3.257,00
10	2	3.336,00
11	2	3.426,00
12	2	3.505,00
13	2	3.594,00
14	unbegrenzt	3.684,00

2. Die in Ziffer 1 genannten Beträge gelten ab 1. Januar 2020 bis auf weiteres und werden gem. § 19 PrBO zu gegebener Zeit jeweils angepasst. Ziffern 1 und 2 sowie die vorstehend aufgeführten Tabellen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dresden, am 6. Dezember 2019

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## 131. Ordnung der Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen im Bistum Dresden-Meißen

### 1. Rolle der Regionalleiterinnen

Regionalleiterinnen<sup>1</sup> sind Gemeindereferentinnen, die durch Beauftragung durch den Bischof in besonderer Weise als Ansprechpartnerinnen für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen in einer Region zur Verfügung stehen.

Im Sinne der *cura personalis* (Personalpflege) übernehmen sie die Anwalt-schaft für die Kolleginnen ihrer Region und kommunizieren deren Themen und Anliegen gegenüber der Bistumsleitung. Ihr Ansprechpartner ist die Leitung der Hauptabteilung Personal. Als Vertrauenspersonen sind sie zur Diskretion verpflichtet. Informationen dürfen nur mit Erlaubnis der betref-fenden Person oder anonymisiert weitergegeben werden.

Regionalleiterinnen werden bei Bedarf und im Einzelfall in Fragen der Stellenbesetzung und Personalentwicklung mit einbezogen und über wich-tige Entscheidungen informiert.

### 2. Spirituale / Geistliche Begleiterinnen

Jeder Regionalgruppe steht ein Spiritual bzw. eine geistliche Begleiterin zur Verfügung. Die Beauftragung für diesen Dienst erfolgt durch den Bischof. Die Regionalgruppen haben hierfür ein Vorschlagsrecht.

Die Spirituale bzw. die geistlichen Begleiterinnen nehmen nach Möglichkeit an den Konferenzen der Berufsgruppe sowie an den Regionalleiterinnen-konferenzen und der jährlichen Diözesankonferenz der Berufsgruppe teil. Sie stehen darüber hinaus für die geistliche Begleitung von Einzelnen zur Verfügung.

### 3. Regionen

Die Regionalleiterinnen übernehmen Verantwortung in folgenden fünf Re-gionen des Bistums:

- a) Bautzen / Zittau
- b) Dresden / Meißen
- c) Chemnitz / Zwickau
- d) Leipzig
- e) Gera / Plauen

### 4. Aufgaben

Zu den Aufgaben von Regionalleiterinnen gehören insbesondere:

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die weibliche Form gebraucht. Die männliche Form ist jeweils mitgemeint.

- a) Mitarbeit in der Konferenz der Regionalleiterinnen und Spirituale: Mitwirkung in der Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz, Weitergabe relevanter Informationen an die Regionalgruppe, Beratung in die Berufsgruppe betreffenden Fragestellungen;
- b) Vorbereitung und Leitung der Regionalkonferenzen der Gemeindeferentinnen;
- c) Zusammenarbeit mit dem/den Dekan(en) im Hinblick auf die Pastorkonferenzen;
- d) Kontaktnahme mit den jeweiligen Kolleginnen, insbesondere nach Versetzungen und Neuanstellungen;
- e) Verantwortung für die Kontaktpflege mit den Seniorinnen, die in der jeweiligen Region wohnen.

## 5. Rahmenbedingungen

### 5.1 Beauftragung

Regionalleiterinnen werden für ihren Dienst durch den Bischof für vier Jahre beauftragt. Die Regionalgruppen haben hierfür ein Vorschlagsrecht.

Die Regionalleitung kann auch anteilig durch zwei Personen wahrgenommen werden.

Als Regionalleiterinnen kommen Gemeindeferentinnen in Frage, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis mit dem Bistum Dresden-Meißen stehen.

### 5.2 Arbeitsumfang

Der Arbeitsumfang wird mit der Personalabteilung abgestimmt. Er liegt bei 5-10 % der wöchentlichen Arbeitszeit bei Vollzeitanzstellung.

Bei Teilzeitanstellung kann der Arbeitsvertrag entsprechend erweitert werden.

Bei Vollzeitanzstellung ist die Arbeitsfeldbeschreibung in Absprache der Personalabteilung mit dem zuständigen Pfarrer anzupassen.

### 5.3 Zusammenkünfte

Die Konferenz der Regionalleiterinnen und Spirituale tagt vier Mal jährlich zusammen mit der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats.

### 5.4 Kostenerstattung

Dienstliche Fahrten im Rahmen der unter 4. beschriebenen Tätigkeit als Regionalleiterin gelten als allgemein beauftragt und werden über die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats abgerechnet.

### 5.5 Fort- und Weiterbildung

Regionalleiterinnen werden für ihre Aufgabe in geeigneter Weise qualifiziert und begleitet.

### 6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt befristet für vier Jahre in Kraft.

Dresden, 30. Oktober 2019

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

## **132. Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 25. Juni 2018 die „Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ verabschiedet.

Der Bischof von Dresden-Meißen hat diese Prüfungsrichtlinie mit sofortiger Wirkung für Geschäftsjahre ab 2019 für den eigenen Jurisdiktionsbereich des Bistums und alle Einrichtungen im Bereich der Diözese, die von dieser Richtlinie betroffen sind, in Kraft gesetzt. Diese sind insbesondere:

- der DiCV und seine Gliederungen, die caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
- die sonstigen kirchlichen/caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform;
- bischöflicher Aufsicht unterliegende Ordensgemeinschaften und deren Einrichtungen;
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe und gewerbliche Betriebe) in kirchlicher Trägerschaft, an denen die Diözese, der Diözesancaritasverband und sonstige kirchliche Einrichtungen mehrheitlich beteiligt sind;
- Einrichtungen, deren Mehrheit der Anteile entweder einer Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft gehört oder mindestens der vierte Teil – soweit ihr zusammen mit anderen kirchlichen Einrichtungen die Mehrheit der Anteile zusteht.

Alle betroffenen Einrichtungen haben den zuständigen Wirtschaftsprüfer zügig über diese Anordnung und den Inhalt der Prüfungsrichtlinie in Kennt-

nis zu setzen. Das Bischöfliche Ordinariat veröffentlicht den Wortlaut der Prüfungsrichtlinie auf der Bistumshomepage. Die Einrichtungen der Caritas sind mit separatem Schreiben des Deutschen Caritasverbandes vom 4. März 2019 informiert worden.

Dresden, den 11. Dezember 2019

Andreas Kutschke  
Generalvikar

Hiermit setze ich die „Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ (VDD 25. Juni 2018), mit sofortiger Wirkung für Geschäftsjahre ab 2019 für den Jurisdiktionsbereich des Bistums Dresden-Meißen und für alle Einrichtungen der Diözese, die von dieser Richtlinie betroffen sind, in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2019

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

### **133. Treffen der Taufbewerber/-innen mit dem Bischof**

Am 29. Februar 2020 findet von 10.00 bis 13.00 Uhr in der Leipziger Propstei das Treffen der Taufbewerber/-innen mit Bischof Heinrich Timmerevers statt. Dazu sind alle erwachsenen Taufbewerber/-innen eingeladen, die Ostern 2020 oder in einem absehbaren Zeitraum nach Ostern das Sakrament der Taufe empfangen. Auch die Taufpriester und Paten sowie enge Familienangehörige sind dazu eingeladen. Nach einem Austausch mit dem Bischof erhalten die Taufbewerber/-innen in einer liturgischen Feier die „Zulassung zum Empfang der Sakramente des Christwerdens“. Ein gemeinsames Mittagessen bildet den Abschluss der Veranstaltung.

Bitte machen Sie die Taufbewerber/-innen Ihrer Pfarrei auf die Veranstaltung aufmerksam und besprechen Sie mit ihnen, ob für sie eine Teilnahme in Frage kommt. Ein Anmeldeformular, das Sie als Taufpriester ausfüllen, wird Ihnen per E-Mail zugestellt.

Bitte senden Sie das Anmeldeformular bis zum 3. Februar 2020 an das Sekretariat der Abteilung Kategorial- und Gemeindepastoral:

Bistum Dresden-Meißen  
Abteilung Katedral- u. Gemeindepastoral  
Sekretariat Christiane Rothe  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden

Bitte beachten Sie, dass das Anmeldeformular gleichzeitig Ihre persönliche Anmeldung zum Treffen der Taufbewerber/-innen ist und der Antrag auf „Beauftragung zur Spendung der Sakramente des Christwerdens“. Wenn Sie die Anmeldedaten der Taufbewerber/-innen vollständig eintragen und auch ankreuzen, ob und wie sie die Beauftragung des Bischofs erhalten möchten, ist es also nicht mehr notwendig, den „Antrag ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Erwachsenentaufe“ zu stellen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an:

Ulrike Wicklein  
Tel.: 0351 3364-730  
E-Mail: [ulrike.wicklein@ordinariat-dresden.de](mailto:ulrike.wicklein@ordinariat-dresden.de)

## **134. Erwachsenenfirmung**

Die Erwachsenenfirmung findet am 1. Juni 2020 (Pfingstmontag) in der Kathedrale Ss. Trinitatis zu Dresden statt. Die liturgische Feier beginnt um 18.00 Uhr. Das Sakrament der Firmung spendet Bischof Heinrich Timmerevers. Um eine entsprechende Vorbereitung der Firmlinge wird gebeten. Firmbewerber sind über das Bischöfliche Sekretariat bei Frau Martina Weser anzumelden:

Tel.: 0351 4844-766  
E-Mail: [sekretariat.bischof@ordinariat-dresden.de](mailto:sekretariat.bischof@ordinariat-dresden.de).

Voraussetzung für die Spendung der Firmung ist das Vorliegen des komplett ausgefüllten Anmeldeformulars (siehe Anlage), welches spätestens eine Woche vor dem Termin der Erwachsenenfirmung postalisch bei Frau Weser eingereicht werden muss:

Bischöfliches Sekretariat  
Schloßstr. 24  
01067 Dresden

## 135. Priesterausbildung

Für den Herbst 2020 können sich wieder junge Männer melden, die Theologie studieren und Priester werden möchten. Bewerber für den Priesterberuf müssen sich durch die Bereitschaft zum Dienst am Volk Gottes auszeichnen und ein hohes Bewusstsein von der mit der Taufe verliehenen Würde und Berufung jedes Christen besitzen. Sie möchten aus dem Geist der Innerlichkeit leben und sind bereit zur Zusammenarbeit. Sie sind physisch und psychisch belastbar und lernbereit. Neben den genannten Voraussetzungen sind das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Interessenten werden gebeten, sich in der Personalabteilung zu einem Orientierungsgespräch anzumelden, nach dem entschieden wird, ob ein Bewerbungsverfahren beginnen kann. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter:

[www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de)

Die Bewerber sollten i. d. R. mindestens 20 Jahre alt sein. Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- formloses Bewerbungsschreiben
- ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Herkunft, die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgeht
- tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Referenzen von Geistlichen und/oder Gemeindeferenten/-innen

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Männer auf diesen Weg aufmerksam zu machen. Die Bewerbungen sind zu senden an:

Bischöfliches Ordinariat  
Leiter der Abt. Personalentwicklung  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel.: 0351 3364-795

## 136. Ausbildung Ständiger Diakone mit Zivilberuf im Bistum Dresden-Meißen

Im Herbst 2020 beginnt an der Fachakademie für Gemeindepastoral Magdeburg ein neuer Ausbildungskurs zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf. Bewerber für den Diakonat müssen sich durch ein Leben aus dem Glauben, durch ihre Mitarbeit in der Gemeinde und durch die Bereitschaft und Fähigkeit, auf die Nöte anderer Menschen einzugehen, auszeichnen. Sie haben sich in Familie und Beruf bewährt, sind physisch und psychisch belastbar, teamfähig, lernbereit und verfügen mindestens über die Mittlere Reife. Außerdem ist der Abschluss des theologischen Fernkurses „Der christliche Glaube: Grundkurs“ (Domschule, Würzburg) bzw. eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen. Grundsätze, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die dreijährige Ausbildung beschreibt der „Leitfaden für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Bistum Dresden-Meißen“ (KA 74/2015; kann unter [personal@ordinariat-dresden.de](mailto:personal@ordinariat-dresden.de) angefordert werden). Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (28. September 1995) sowie die in der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (24. Februar 1994) formulierten Voraussetzungen für den Dienst (Die deutschen Bischöfe, Nr. 63). Die Bewerber sollten mindestens 35 Jahre alt sein. Interessenten werden gebeten, sich in der Hauptabteilung Personal zu einem Orientierungsgespräch anzumelden, nach dem entschieden wird, ob ein Bewerbungsverfahren beginnen kann. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter:

[www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de)

Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- formloses Bewerbungsschreiben
- ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Herkunft, die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgeht
- tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- Urkunde über die kirchliche Eheschließung
- pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des theologischen Fernkurses „Der christliche Glaube: Grundkurs“
- Referenzen von Geistlichen und Gemeindefereenten/-innen



Bewerbungen sind bis zum 9. März 2020 an die Abteilung Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariats zu richten. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Männer auf diesen Weg aufmerksam zu machen. Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat  
Leiter der Abt. Personalentwicklung  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel.: 0351 3364-795

### **137. Ausbildung Gemeindereferentin/Gemeindereferent**

Im Herbst 2020 besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung für den Beruf der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten zu beginnen. Frauen und Männer, die bereit sind, die vielfältigen Dienste und Charismen der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern, können sich durch ein Studium der Religionspädagogik/Theologie und eine sich anschließende dreijährige Ausbildung für den pastoralen Dienst qualifizieren. Geeignete Kandidaten/-innen zeichnen sich durch eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche und einen persönlichen Glauben aus. Sie werden in ihrem Umfeld als glaubwürdige Zeugen/-innen der Frohen Botschaft erlebt. Sie sind physisch und psychisch belastbar, teamfähig, kommunikativ, flexibel und bereit, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu begleiten (vgl. Die deutschen Bischöfe, Nr. 96 Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten. 2011). Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (28. September 1995). Neben den genannten Voraussetzungen sind das Abitur und ein Praxisjahr bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich. Die Bewerber/-innen sollten i. d. R. mindestens 20 Jahre alt sein. Interessierte können im Vorfeld von der Möglichkeit eines Orientierungsgespräches Gebrauch machen. Informationen zum Ausbildungsweg finden sich auch unter:

[www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de)

Alle Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlverfahren eingeladen, in dem über die Aufnahme in den Bewerberkreis entschieden wird. Diese Zusage umfasst eine Studienempfehlung und eine Begleitung bis zum Ende des Berufspraktischen Jahres. Die Bewerbungsmappe sollte folgende Unterlagen enthalten:

- formloses Bewerbungsschreiben

- ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Herkunft, die Motivation für die Ausbildung sowie die Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben hervorgeht
- tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- Tauf- und Firmzeugnis
- pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers
- schulische und berufliche Zeugnisse in beglaubigter Kopie
- Referenzen von Geistlichen und Gemeindereferenten/-innen

Bewerbungen sind bis zum 9. März 2020 an die Abteilung Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariats zu richten.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger unseres Bistums werden gebeten, geeignete Frauen und Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Bewerbungen sind zu senden an:

Bischöfliches Ordinariat  
 HA Personal, Abt. Personalentwicklung  
 Monika Münch  
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
 01309 Dresden  
 Tel.: 0351 3364-792

### **138. FSJ pastoral – [D]EIN JAHR FÜR GOTT**

Ab September 2020 können interessierte Jugendliche ein Freiwilliges Soziales Jahr in einer Pfarrei absolvieren. Dieses FSJ-pastoral „[D]EIN JAHR FÜR GOTT“ ist ein Projekt, mit dem wir jungen Menschen den Erfahrungsraum gemeindlicher Seelsorge eröffnen. Die Jugendlichen können in der Begegnung mit konkreten Personen und anhand von pastoralen Handlungsfeldern der Frage nach der eigenen Berufung nachgehen. Die Aufgaben der Freiwilligen liegen zu 80 % in pastoralen Feldern und zu 20 % in organisatorischen bzw. technischen Diensten. Die Begleitung der Freiwilligen wird vor Ort durch eine/-n Mentor/-in abgesichert. Die Mentoren/-innen werden vor Beginn des „FSJ pastoral“ durch Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats in ihre Aufgabe eingeführt.

[D]EIN JAHR FÜR GOTT findet in Kooperation mit dem Diözesancaritasverband als Träger im FSJ statt. Der Umlagebeitrag für die Freiwilligendienste beträgt monatlich 490,- €. Das Bistum Dresden-Meißen unterstützt Pfarreien, die sich als Einsatzstelle bewerben, durch eine anteilige Übernahme des monatlichen FSJ-Beitrages in Höhe von 340,- €. Die Pfarreien tragen den restlichen Anteil in Höhe von 150,- € (Stand: 08/2018).

Interessierte Pfarreien können sich als Einsatzstelle im Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Personalentwicklung anmelden. Dazu füllen Sie bitte das Formular zur Einsatzstellenbeschreibung aus, welches Sie unter [www.berufung.bistum-dresden-meissen.de](http://www.berufung.bistum-dresden-meissen.de) finden.

Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat  
Abt. Personalentwicklung  
Claudius Jensch  
Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
01309 Dresden  
Tel.: 0351 3364-681

### **139. Bauvorhaben 2021**

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (§ 5 i.V. mit § 8 Bauordnung vom 06.11.2019, KA 119/2019), die im Jahr 2021 begonnen werden sollen, sind spätestens bis zum **15. Februar 2020** in Form einer Bedarfsanzeige anzumelden. Dieser Bedarfsanzeige ist insbesondere das Standort- und Liegenschaftskonzept der jeweiligen Pfarrei bzw. das qualifizierte Votum der jeweiligen Verantwortungsgemeinschaft beizufügen.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat spätestens bis **30. April 2020** die Planungsge-  
nehmigung. Der Bauantrag ist spätestens bis **31. Juli 2020** vollständig, d. h. einschließlich der erforderlichen Anlagen (§ 8 Abs. 4 Bauordnung), einzureichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten.

Die Entscheidung zu diesen Bauanträgen soll spätestens bis **30. November 2020** fallen.

### **140. Beendigung der Darlehensvergabe aus dem Wohnungsbauhilfsfonds**

Das Bistum stellt die Vergabe von Darlehen aus dem Wohnungsbauhilfsfonds des Bistums zum 31. Dezember 2019 ein.

Katholische Familien mit Kindern konnten gemäß den im KA 169/1993 veröffentlichten Vergabekriterien ein zinsloses Darlehen zum Erwerb oder zur Sanierung von Wohnraum beantragen. Die Darlehenshöhe betrug bei einem Kind 7.500 €, bei zwei Kindern 9.000 € und bei drei Kindern 10.500 €.

Diese Praxis stellt das Bistum zum 31. Dezember 2019 ein. Anträge, die bis zum 31. Dezember 2019 bei einem Pfarrer zur Einholung der gebotenen Stellungnahme eingereicht wurden, können bis zum 15. Januar 2020 beim Bistum eingereicht werden. Die Finanzmittel des Fonds, einschließlich des noch in Darlehen gebundenen Forderungsbestands, werden für die Verwendung in der Familienpastoral zweckgebunden. Diese Zweckbindung endet mit Ablauf des Jahres 2031.

## **141. Räum- und Streupflicht**

Im Winter ist darauf hinzuweisen, dass gerade Pfarreien als Eigentümerinnen betreffender, öffentlich zugänglicher Grundstücke dafür zu sorgen haben, die Anliegerpflichten zu erfüllen.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu- und Abgangsflächen abgestreut oder von Schnee gesäubert werden. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räum- und Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. ab ca. 7 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge gerichtet werden. Gerade zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern:

Legen Sie einen Räum- und Streuplan fest. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass Ihnen bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemand vorwerfen kann, Sie hätten an dieser und jener Stelle zuerst streuen müssen. Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Tragen Sie in diesen Räum- und Streubericht ein, an welchem Tag Sie wann in welchem

Streubereich (gemäß Ihrem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut haben.

## **142. Berufungen in den Priesterrat**

Nach Beratung im Priesterrat wurden von Bischof Heinrich Timmerevers mit Wirkung vom 17. Juni 2019 in den Priesterrat berufen:

Pfarrer Andrzej Glombitza  
Pfarrer Norbert Gatz  
Pfarrer Bernd Fischer

## **143. Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen**

Mit Wirkung zum 1. April 2019 hat Bischof Heinrich Timmerevers zur Regionalleiterin der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und -referenten ernannt:

- für die Region Bautzen / Zittau: Claudia Böhme
- für die Region Dresden / Meißen: Jadwiga Günther / Patricia März
- für die Region Chemnitz / Zwickau: Manuela Gundermann
- für die Region Leipzig: Martin Otte

## **144. Basisschulung Prävention**

Gemäß §10 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Dresden-Meißen müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden an einer Basisschulung sowie (spätestens alle fünf Jahre) an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Präventionsordnung ist der jeweilige Rechtsträger. D.h. alle Pfarreleitungen müssen sich für ihre pfarrlichen Mitarbeitenden sowie für alle Ehrenamtlichen, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbedürftigen haben (z.B. Alte, Kranke, Behinderte), die Führungszeugnisse vorlegen lassen und Schulungsnachweise einholen.

Melden Sie den Schulungsbedarf für Basisschulungen entweder direkt an die regionalen Multiplikatoren (Schulungsreferenten) oder an die Präventionsstelle im Bischöflichen Ordinariat:

Tel.: 0351 3364-790  
E-Mail: [praevention@ordinariat-dresden.de](mailto:praevention@ordinariat-dresden.de)

Aktuelle Angebote für Weiterbildungsveranstaltungen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in unserem Bistum:

20.02.2020 (12.00–19.30 Uhr) Thementag „Macht“ – Vortragsreihe in der Katholischen Akademie, Dresden

27.02.2020 (9.00–15.00 Uhr) „Let’s Talk About Sex!“ Fachtag Katholische Kinder- und Jugendarbeit; Pfarrhaus Dresden-Strehlen

## **145. + 146.**

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen